Bürgerhaus Böckingen

H|N Heilbronn

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Benutzungsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zulassung von Veranstaltungen	Seite	3
§ 2	Begründung des Vertragsverhältnisses, Vertragsstrafe	Seite	3
§ 3	Benutzungsentgelt	Seite	3
§ 4	Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes	Seite	4
§ 5	Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Nutzers	Seite	4
§ 6	Bereitstellung von Einlass-/Sicherheitsdienst	Seite	5
§ 7	Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst	Seite	5
§ 8	Hausordnung	Seite	5
§ 9	Dekorationen, Änderungen in und an der Mietsache, Werbung	Seite	5
§ 10	Ausstattung der Räume	Seite	6
§ 11	Benutzung von Musikinstrumenten	Seite	6
§ 12	Technische Einrichtungen; Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften; Funknetze/WLAN	Seite	6
§ 13	Gastronomie	Seite	6
§ 14	Eintrittskarten	Seite	7
§ 15	Bild- und Tonaufnahmen; GEMA; GVL und Künstlersozialkasse	Seite	7
§ 16	Verstoß gegen Rechte Dritter und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen	Seite	7
§ 17	Haftung	Seite	7
§ 18	Rücktritt, Kündigung, Stornierung des Vertrags	Seite	8
§ 19	Kündigung	Seite	9
§ 20	Höhere Gewalt	Seite	10
§ 21	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht	Seite	10
§ 22	Ausübung des Hausrechts	Seite	10
§ 23	Rückgabe	Seite	10
§ 24	Datenverarbeitung, Datenschutz	Seite	10
§ 25	Erfüllungsort und Gerichtsstand	Seite	11
§ 26	Schlussbestimmungen	Seite	11
§ 27	Inkrafttreten	Seite	11

Anlage 1	Hausordnung	Seite	12
Anlage 2	Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen	Seite	14
Anlage 3	Benutzungsentgelte und Zeitzuschläge	Seite	17
Anlage 4	Nebenkosten	Seite	18

§ 1 – Zulassung von Veranstaltungen

(1) Das Bürgerhaus Böckingen ist eine Veranstaltungsstätte. Es dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt.

(2) Der Große Saal, der Kleine Saal und das Foyer stehen neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Kongresse, Tagungen, Messen, Ausstellungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul- und Familienfeiern sowie für Modenschauen und andere Werbeveranstaltungen zur Verfügung.

(3) 1. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, bzw. Räumlichkeiten zum Zwecke der Durchführung einer Veranstaltung überlassen werden, trifft die Geschäftsführung der Heilbronn Marketing GmbH.
2. Bei Veranstaltungen, zu denen es sicherheitsrelevante Bedenken gibt, insbesondere bei Veranstaltungen von politischen Parteien und von ideologisch getragenen Vereinigungen oder Personen, erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit den zuständigen Sicherheitsbehörden. Zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs kann – auch im Interesse des Veranstalters - die Heilbronn Marketing GmbH die Veranstaltung unter der Maßgabe zulassen, dass zeitgleich keine Parallelveranstaltung stattfindet, d.h. der jeweils andere Saal ist freizuhalten.

3. Bestimmungen über die Überlassung und Benutzung anderer als der in Absatz 2 genannten Räumlichkeiten im Bürgerhaus Böckingen werden durch diese Benutzungsordnung nicht berührt.

§ 2 – Begründung des Vertragsverhältnisses, Vertragsstrafe

(1) Der Vertrag über die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses Böckingen sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen bzw. Dienstleistungen (nachfolgend „Nutzungsvereinbarung“) bedarf grundsätzlich eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.

(2) Der Mietvertrag nebst den vereinbarten Leistungen zwischen der Heilbronn Marketing GmbH und dem Antragsteller (nachfolgend „Nutzer“) kommt mit der Unterschrift des Antragstellers auf der Nutzungsvereinbarung und dem Zugang der schriftlichen „Annahmeerklärung“ der Heilbronn Marketing GmbH beim Antragsteller zustande. Der Antrag auf Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist unverzüglich an die Heilbronn Marketing GmbH zurückzusenden.

(3) Der im Vertrag angegebene Nutzer ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Nutzer nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Nutzer ist ohne Erlaubnis der Heilbronn Marketing GmbH nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere zu vermieten.

(4) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung. Der Nutzer bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben wird. D.h., dass insbesondere weder in Wort noch Schrift Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher bzw. verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet werden dürfen. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

(5) Verstößt der Nutzer gegen die Regelung aus § 2 Abs. 4, indem er nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft dazu beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte bzw. die Handlung nicht umgehend unterbunden hat, verpflichtet sich der Nutzer, eine Vertragsstrafe von 50.000 € zu zahlen. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzer ebenfalls zur Zahlung der genannten Vertragsstrafe. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht schließlich auch dann, wenn der Mieter die Mieträume entgegen der im Mietvertrag vereinbarten Nutzung verwendet. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

(6) Aus einer vorläufigen Reservierung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden.

§ 3 – Benutzungsentgelt

(1) Der Nutzer hat für die Überlassung und die Benutzung der Räume des Bürgerhauses Böckingen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen bzw. Dienstleistungen zu entrichten:

a) das Benutzungsentgelt und die Zeitzuschläge nach Anlage 3.
b) das Benutzungsentgelt für Nebenkosten und sonstige besondere Dienstleistungen nach Anlage 4 entsprechend der am Veranstaltungstag geltenden Preise.
c) Erfolgt eine Veranstaltung i. S. d. vorgenannten §1 (3) Nr. 2 unter der Maßgabe, dass zeitgleich keine Parallelveranstaltung im jeweils anderen Saal stattfindet, so hat der Nutzer zusätzlich zum Benutzungsentgelt die Grundmiete gemäß Anlage 3 dieser Benutzungsordnung für den jeweils nicht genutzten Saal zu entrichten.

(2) Die Heilbronn Marketing GmbH kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung dient dazu die vertragsgemäße Vertragserfüllung sicherzustellen. Die Sicherheitsleistung ist zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu stellen, spätestens aber drei Wochen vor Durchführung der Veranstaltung. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist gelten die §§ 232 – 240 BGB, soweit sich aus nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern die Heilbronn Marketing GmbH im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Antragsteller die Tauglichkeit nachzuweisen. Bei Bürgschaften durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass die Heilbronn Marketing GmbH den Bürgen als tauglich anerkannt hat.
Der Nutzer hat die Wahl zwischen den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen. Eine Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu erklären (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt werden. Wird Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat die Heilbronn Marketing GmbH den Betrag auf ein Sperrkonto bei der Kreissparkasse Heilbronn einzuzahlen; etwaige Zinsen stehen dem Antragsteller zu.

(3) Das Benutzungsentgelt ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – 3 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei an die Heilbronn Marketing GmbH unter Angabe des auf der Rechnung angegebenen Buchungszeichens zu entrichten. Der sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Mehrere Vertragsparteien (Nutzer) haften als Gesamtschuldner.

(5) Der Nutzer darf seine Forderungen gegen die Heilbronn Marketing GmbH, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, nicht an Dritte abtreten.

(6) Gegenüber sämtlichen Ansprüchen der Heilbronn Marketing GmbH ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

(7) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 4 – Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Der Nutzer hat den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Überlassung zu kontrollieren und wenn sich ein Mangel zeigt diesen unverzüglich dem Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH anzuzeigen. Schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Nutzer nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Heilbronn Marketing GmbH nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Nutzers selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5 – Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer hat die Bestimmungen der „Versammlungsstättenverordnung“, insbesondere die darin festgelegten Ausführungen der „Betriebsvorschriften“ sowie die „Unfallverhütungsvorschriften – Bühnen und Studios“ einzuhalten.

Im Übrigen hat er die anerkannten „Regelwerke der Technik“ sowie alle zu beachtenden Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Sicherheitsregeln einzuhalten.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere zur Verkürzung der Gaststättensperrzeit, rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten.

(3) Die Heilbronn Marketing GmbH kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Sofern die Heilbronn Marketing GmbH das Programm oder einzelne Programmpunkte beanstandet, weil dieses/diese gegen die guten Sitten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, ist der Nutzer verpflichtet, den Verstoß unverzüglich durch eine Programmänderung zu beseitigen.

(4) Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen und die erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen bzw. notwendige Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden und die genehmigten Bestuhlungs- und Betischungspläne sind zwingend einzuhalten. Jede Änderung eines Bestuhlungs- oder Betischungsplanes muss rechtzeitig im Vorfeld genehmigt werden.

(5) Der Nutzer hat die Besucher seiner Veranstaltung aus Sicherheitsgründen und aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes auf die Pflicht zur Nutzung der Garderobe (Garderobenpflicht) hinzuweisen. Die Garderobenpflicht umfasst die Pflicht zur Abgabe von Mänteln, Jacken, Schirmen, Stöcken (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücken und dergleichen an der Garderobe. Der Veranstalter hat in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob er zum Schutz der bei der Garderobe aufbewahrten Mäntel etc. eigenes Garderobenpersonal stellt und wie der Garderobenbetrieb abgewickelt wird. Eine Haftung der Heilbronn Marketing GmbH für abhanden gekommene oder beschädigte Mäntel etc., sowie für Wertgegenstände, Geld oder Schlüssel in Taschen oder abgegebener Garderobe, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(6) Der Nutzer benennt im Überlassungsantrag schriftlich einen qualifizierten verantwortlichen und bevollmächtigten Veranstaltungsleiter, der bei Übergabe der Mietsache und während der Veranstaltung anwesend ist. Dieser ist für die Heilbronn Marketing GmbH in diesem Zeitraum der zuständige Ansprechpartner in allen auftretenden Angelegenheiten der Vertragsdurchführung bzw. Vertragsabwicklung.

§ 6 – Bereitstellung von Einlass-/Sicherheitsdienst

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH bestellt den für die ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung erforderlich gehaltenen Einlass-/Sicherheitsdienst. Die Durchführung erfolgt über einen externen Vertragspartner der Heilbronn Marketing GmbH. Die Anzahl richtet sich nach Art der Veranstaltung, Anzahl der Besucher und potentielle Veranstaltungsrisiken. Auf Wunsch des Nutzers können darüber hinaus weitere Personen des Einlass-/ Sicherheitsdienstes eingesetzt werden.

(2) Der Einlass-/Sicherheitsdienst steht dem Nutzer in der Regel von einer Stunde vor der Veranstaltung bis eine halbe Stunde nach Schluss derselben zur Verfügung. Bei entsprechendem Bedarf, insbesondere zum Schutze der Veranstaltung oder ihrer Besucher, kann die Heilbronn Marketing GmbH längere Einsatzzeiten anordnen.

(3) Die Kosten für den Einlass-/Sicherheitsdienst sind vom Nutzer zu tragen und werden diesem von der Heilbronn Marketing GmbH nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) in Rechnung gestellt.

§ 7 – Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH verständigt im Namen des Nutzers die Feuerwehr der Stadt Heilbronn über den erforderlichen Einsatz der Brandsicherheitswache. Die Kosten sind nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) vom Nutzer zu tragen und werden nach der jeweils gültigen Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn über die Heilbronn Marketing GmbH in Rechnung gestellt.

(2) Für den Einsatz der notwendigen Ordnungs- und Polizeikräfte in der Veranstaltungsstätte hat der Nutzer selbst Sorge zu tragen. Die Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

(3) Für die Bereitstellung des Sanitätsdienstes hat der Nutzer selbst Sorge zu tragen. Die Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

(4) Die Dauer der Bestellung und der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte hängt insbesondere vom Umfang der Veranstaltung, den jeweiligen Sicherheitsbestimmungen bzw. den sonstigen sicherheitsrelevanten Erwägungen oder den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab.

§ 8 – Hausordnung

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Anwesenden im Bürgerhaus Böckingen (Personal des Nutzers und seiner Beauftragten, ggf. auch Subunternehmer, Mitwirkende, Besucher) die Hausordnung (Anlage 1) und die organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen (Anlage 2) eingehalten werden.

§ 9 – Dekorationen, Änderungen in und an der Mietsache, Werbung

(1) Für die Ausschmückung der Mietsache mit Pflanzen, Blumen u.Ä. und das dafür vorgesehene Material hat der Nutzer selbst zu sorgen. Das Einbringen von solchem Dekorations- und Ausschmückungsmaterial hat der Nutzer von der Heilbronn Marketing GmbH genehmigen zu lassen. Zur Ausschmückung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Sollte durch das Einbringen/Verwenden von solchem Dekorations- und Ausschmückungsmaterial (z.B. Rauchentwicklung aufgrund Erhitzung) ein blinder Brandalarm ausgelöst werden, der einen Feuerwehreinsatz zur Folge hat, sind die Kosten des Feuerwehreinsatzes vom Nutzer zu tragen.

(2) Änderungen in und an der Mietsache – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH nicht vorgenommen werden.

(3) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers. Die Heilbronn Marketing GmbH kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakate werden im Bereich des Bürgerhauses Böckingen angebracht. Für die Anbringung ist die Heilbronn Marketing GmbH zuständig. Jede andere Art der Werbung innerhalb und im Außenbereich des Bürgerhauses Böckingen bedarf der Genehmigung der Heilbronn Marketing GmbH.

(4) Ergänzend wird auf die Anlagen 1 und 2 hingewiesen.

§ 10 – Ausstattung der Räume

Die Säle werden, wie vom Nutzer beantragt, unter Beachtung der genehmigten Bestuhlungs-/Betischungspläne sowie der gesetzlichen Vorgaben überlassen.

§ 11 – Benutzung von Musikinstrumenten

(1) Die im Bürgerhaus Böckingen zur Verfügung überlassenen Musikinstrumente dürfen nur von Fachkräften gestimmt werden, die - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird – nur durch die Heilbronn Marketing GmbH beauftragt werden dürfen. Die Kosten werden dem Nutzer durch die Fachfirma in Rechnung gestellt.

(2) Den Transport von schwergewichtigen Musikinstrumenten i.S.d. Absatzes 1 (z.B. Konzertflügel) innerhalb des Bürgerhauses Böckingen behält sich die Heilbronn Marketing GmbH vor. Die Kosten werden nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 12 – Technische Einrichtungen; Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften; Funknetze/WLAN

(1) Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt.

(2) Anschlussmöglichkeiten für Strom (220V/400V) stehen im Bürgerhaus Böckingen zur Verfügung. Die Zuleitungen von den vorhandenen Anschlussstellen dürfen aus Sicherheitsgründen nur von der Heilbronn Marketing GmbH bzw. den Vertragsfirmen der Heilbronn Marketing GmbH ausgeführt werden. Falls hierfür Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(3) Der Betrieb von Flüssiggasanlagen und das Einbringen von Gasflaschen aller Art ist generell untersagt. Die Heilbronn Marketing GmbH kann in begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Heilbronn eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

(4) Wenn infolge höherer Gewalt, technischer Störungen jeder Art außerhalb des Vertragsgegenstandes oder auf Anordnung der Energieversorger die Energielieferung unterbrochen wird, übernimmt die Heilbronn Marketing GmbH keinerlei Haftung, es sei denn, der Heilbronn Marketing GmbH wäre diesbezüglich vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar.

(5) Es gelten die sicherheitstechnischen Betriebsvorschriften wie in Anlage 2 aufgeführt.

(6) Der Nutzer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH eigene Funknetzwerke oder WLAN-Netze aufzubauen bzw. WLAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können Sie ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Heilbronn Marketing GmbH behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen auf Grund von Störungen vor.

(7) Veranstalter, die das WLAN-Netz der Veranstaltungsstätte nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch den Besuch von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die Heilbronn Marketing GmbH für Verstöße des Nutzers, seiner Veranstaltungsbesucher/-gäste oder Beauftragten in Anspruch genommen, ist die Heilbronn Marketing GmbH vom Nutzer gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

§ 13 – Gastronomie

Die gastronomische Versorgung in den Sälen und im Foyer erfolgt ausschließlich durch den vertraglich mit der Stadt Heilbronn verbundenen Gastronomiebetrieb Restaurant Bürgerhaus Böckingen. Dazu gehört auch der Verkauf von Getränken, Tabak-, Süßwaren und dergleichen in den Pausen. Dem Nutzer ist es, mit Ausnahme der Verpflegung für Künstler, nicht gestattet selbst oder über einen Dritten (Caterer) Speisen und Getränke einzubringen. Der Nutzer hat die Bewirtschaftung rechtzeitig mit dem Gastronomiebetrieb abzustimmen. Eine Haftung der Heilbronn Marketing GmbH aus der Tätigkeit des Gastronomiepartners ist ausgeschlossen, es sei denn, der Heilbronn Marketing GmbH ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln in Bezug auf die Bewirtung vorzuwerfen.

§ 14 - Eintrittskarten

(1) Der Nutzer hat Eintrittskarten auf eigene Rechnung selbst zu beschaffen bzw. den Verkauf auf eigene Rechnung zu organisieren. Beim Erstellen von Kartensätzen bzw. beim Verkauf der Eintrittskarten über ein Online-Ticketvertriebssystem für einzelne Veranstaltungen ist der jeweils gültige Bestuhlungs- oder Betischungsplan einzuhalten bzw. zugrunde zu legen. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Saales nicht übersteigen.

(2) Auf jeder Eintrittskarte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Saalbezeichnung, Name des Veranstalters, Hausöffnung und Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können von der Heilbronn Marketing GmbH zugelassen werden.

(3) Für dienstliche Zwecke sind bei Veranstaltungen mit Tisch-/Stuhlreihen die in den Bestuhlungsplänen besonders bezeichneten Plätze von einer Vermietung ausgenommen. Bei Veranstaltungen mit Sonderbestuhlung kann die Heilbronn Marketing GmbH Dienstplätze beanspruchen. Darüber hinaus ist Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH zur Wahrung vertraglicher Belange oder zum Zweck der Kontrolle der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 15 – Bild- und Tonaufnahmen; GEMA; GVL und Künstlersozialkasse

(1) Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z.B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, durch die Heilbronn Marketing GmbH genehmigen zu lassen. Für jede solche Erlaubnis behält sich die Heilbronn Marketing GmbH vor, ein Entgelt in angemessener Höhe zu verlangen.

(2) Die Heilbronn Marketing GmbH ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Veranstaltungsstätte und zum Zweck der Dokumentation, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Nutzer nicht schriftlich widerspricht.

(3) Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) sowie die Abführung von Abgaben an die Künstlersozialkasse sind alleinige Pflichten des Nutzers.

§ 16 – Verstoß gegen Rechte Dritter und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

(1) Der Nutzer hält die Heilbronn Marketing GmbH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften

verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

(2) Der Nutzer darf ohne Erlaubnis der Heilbronn Marketing GmbH keine Gewerbeausübung in der Veranstaltungsstätte ausführen oder zulassen, die über den vom Nutzer genannten Nutzungszweck hinausgeht (z.B. Stände zum Verkauf von Merchandising-Artikeln). Für jede solche Erlaubnis behält sich die Heilbronn Marketing GmbH vor, ein Entgelt in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 17 – Haftung

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH haftet für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume, und/oder der gegebenenfalls vermieteten sonstigen Gegenstände oder der von ihr übernommenen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zurückzuführen sind, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Heilbronn Marketing GmbH auch für einfache Fahrlässigkeit. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückeigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(2) Für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Heilbronn Marketing GmbH eine Haftung nur, soweit an diesen ein Schaden eintritt, der auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung ihres gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht. Entsprechendes gilt für deliktische Handlungen.

(3) Der Nutzer stellt die Heilbronn Marketing GmbH von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes und der Zugänge zu diesem stehen, soweit der Schaden nicht von der Heilbronn Marketing GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. im Falle von Personenschäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

(4) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung des Vertragsgegenstandes entstehen, haftet der Nutzer. Er haftet der Heilbronn Marketing GmbH insbesondere für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes (z.B. der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte) und der Zugangswege hinausgehenden Schäden. Die vom Nutzer, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Erfüllungsgehilfen oder den Besuchern insoweit zu vertretenden Schäden hat der Nutzer der Heilbronn Marketing GmbH zu ersetzen.

(5) Der Nutzer hat auf Verlangen der Heilbronn Marketing GmbH nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Folgende Mindestbeträge sind für die Deckungssummen obligatorisch: 5.000.000,- € für Personen- und Sachschäden, 1.000.000,- € für Mietsachschäden. Im Einzelfall können höhere Deckungssummen vereinbart werden. Sofern der Nutzer bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung keinen angemessenen Versicherungsschutz nachweist, ist die Heilbronn Marketing GmbH berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Nutzers abzuschließen. Daneben kann die Heilbronn Marketing GmbH noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 18 – Rücktritt, Kündigung, Stornierung des Vertrages

(1) Tritt der Nutzer aus einem von der Heilbronn Marketing GmbH nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück bzw. kündigt er ihn, ohne hierzu vertraglich oder gesetzlich berechtigt zu sein bzw. führt der Nutzer aus einem von der Heilbronn Marketing GmbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist er verpflichtet, der Heilbronn Marketing GmbH wie folgt Ersatz zu leisten:

a) Bei einem Rücktritt / einer Kündigung / einer Nichtdurchführung der Veranstaltung sind der Heilbronn Marketing GmbH folgende Ausfallentschädigungen zu bezahlen:

- länger als 70 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 30 % des vereinbarten Hauptentgeltes
- zwischen 69 Tagen und 28 Tagen vor dem Veranstaltungstermin: 60 % des vereinbarten Hauptentgeltes
- weniger als 28 Tage vor dem Veranstaltungstermin: das vereinbarte Hauptentgelt inkl. verauslagter Leistungen in vollem Umfang

b) Die für Dienstleistungen und Nebenleistungen (§3 Abs. 1 Buchst. b) entstandenen Kosten hat der Nutzer in voller Höhe zu erstatten.

c) Der Rücktritt, die Kündigung oder die Stornierung des Vertrags nach Abs. 1 bedarf der Schriftform.

(2) Ist der Heilbronn Marketing GmbH ein höherer Schaden entstanden, so ist die Heilbronn Marketing GmbH berechtigt, statt der prozentualen Ausfallentschädigung nach Abs. 1 Buchst. a) den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Nutzer Ersatz zu verlangen. Dem Nutzer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung. Des Weiteren hat der Nutzer die Dritten infolge der Veranstaltungsabsage entstehenden Kosten zu erstatten, die diese im Hinblick auf die geplante Veranstaltung aufgewendet haben. Dies gilt insbesondere für den Gastronomiebetrieb, den Einlass- und Sicherheitsdienst, die Brandsicherheitswache.

(3) Gelingt es der Heilbronn Marketing GmbH die Veranstaltungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß Abs. 1 Buchst. a) oder b) bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

(4) Die Heilbronn Marketing GmbH ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung oder eine nicht nur unerhebliche Schädigung des Ansehens der Stadt Heilbronn und/oder der Heilbronn Marketing GmbH bei Abwägung aller Umstände zu befürchten ist, insbesondere berechtigter Anlass zur Sorge besteht, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung und/oder vor oder nach der Veranstaltung mit der Gefahr von Gewalt in irgendeiner Form zu rechnen ist, oder die Rechte Dritter durch die Veranstaltung nicht nur in unerheblicher Weise verletzt werden;

b) die Heilbronn Marketing GmbH nach Abschluss des Vertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich bei vernünftiger Betrachtungsweise unter Abwägung aller Umstände Anlass zur Sorge ergibt, dass die vom Nutzer geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwiderläuft und/oder die berechtigte Sorge dazu besteht, dass Besucher, Personal, Passanten oder andere Personen geschädigt oder das Mietobjekt beschädigt werden;

c) der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne vorherige Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH ändert;

d) der Vertragsgegenstand infolge höherer Gewalt dem Nutzer nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Ausfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse ist dem Nutzer von der Heilbronn Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen.

(5) Im Falle eines berechtigten Rücktritts nach Absatz 4 sind alle Schadensersatzansprüche und anderen Ansprüche gegen die Heilbronn Marketing GmbH, gleich welcher Art, ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(6) Im Falle eines berechtigten Rücktritts der Heilbronn Marketing GmbH, hat der Nutzer der Heilbronn Marketing GmbH Ersatz für den Ausfallschaden nach Absatz 1 zu leisten. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt der Heilbronn Marketing GmbH ausdrücklich vorbehalten.

§ 19 – Kündigung

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn:

a) die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Miete, Anzahlungen, Nebenkosten) trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet bzw. die Nebenpflichten (Sicherheitsleistungen) nicht fristgerecht erfüllt werden;

b) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;

c) durch den Nutzer gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen verstoßen wird;

d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH wesentlich geändert wird;

e) der Nutzer bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist;

f) der Nutzer seinen gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – nicht nachkommt;

g) die Stadt Heilbronn das zwischen der Heilbronn Marketing GmbH und der Stadt Heilbronn bestehende Pachtverhältnis über die Veranstaltungsstätte ohne Einhaltung einer Frist kündigt, da die Stadt Heilbronn die Veranstaltungsstätte oder Teile davon für eigene fiskalische oder öffentliche Zwecke benötigt bzw. für sich in Anspruch nimmt;

h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Nutzers eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Nutzer oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;

i) der Nutzer seiner Pflicht zur Programmänderung nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt;

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

(3) Kündigt die Heilbronn Marketing GmbH den Vertrag berechtigt, so sind alle Schadensersatzansprüche und anderen Ansprüche, gleich welcher Art, gegen die Heilbronn Marketing GmbH ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Endet das Vertragsverhältnis durch eine berechtigte fristlose Kündigung der Heilbronn Marketing GmbH, haftet der Nutzer für den Schaden, den die Heilbronn Marketing GmbH dadurch erleidet, dass die gemieteten Räume und Einrichtungen während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietzins weitervermietet werden können. Darüber hinaus trägt der Nutzer alle der Heilbronn Marketing GmbH bis zur fristlosen Kündigung bereits entstandenen Kosten. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt der Heilbronn Marketing GmbH ausdrücklich vorbehalten.

§ 20 – Höhere Gewalt

(1) Die Verpflichtung des Nutzers auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares Ereignis darstellt, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist, soweit nachfolgend in § 20 Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines Teilnehmers oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Benutzungsordnung.

(3) Sollte die Veranstaltung aufgrund der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Regelungen gemäß der Corona Verordnung der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Bundeslandes Baden-Württemberg vom Nutzer nicht durchgeführt werden können, sind beide Partner von ihren Rechten und Pflichten befreit. Die Rechtsfolgen richten sich nach § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Weitergehende Schadensersatzansprüche können nicht gegeneinander geltend gemacht werden.

§ 21 – Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Nutzer gegenüber der Heilbronn Marketing GmbH nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Heilbronn Marketing GmbH anerkannt sind.

§ 22 – Ausübung des Hausrechts

Dem Nutzer und seinem Veranstaltungsleiter wird innerhalb der angemieteten Versammlungsräume das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Nutzers in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichem Umfang eingeräumt.

Die Heilbronn Marketing GmbH und die von ihr beauftragten Personen üben neben dem Nutzer und dessen Veranstaltungsleiter das Hausrecht gegenüber den Besuchern und Dritten während der Vertragsdauer erstrangig aus. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts ist ihnen jederzeit freier Zugang zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 23 – Rückgabe

Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts oder der fristlosen Kündigung durch die Heilbronn Marketing GmbH ist der Nutzer zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Heilbronn Marketing GmbH berechtigt, die Räumung und Herstellung des Vertragsgegenstandes in den ursprünglichen Zustand auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 24 – Datenverarbeitung, Datenschutz

(1) Die Heilbronn Marketing GmbH überlässt dem Nutzer die im Vertrag bezeichnete Veranstaltungsstätte zur Durchführung des im Vertrag bezeichneten Nutzungszwecks und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeitende sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Nutzer an die Heilbronn Marketing GmbH übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BSDG).

(2) Dienstleister für veranstaltungsbezogene Services erhalten von der Heilbronn Marketing GmbH zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Nutzers und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die Heilbronn Marketing GmbH die Daten des Nutzers zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

(3) Personenbezogene Daten des Nutzers, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzeptes für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Reinigungsdienst übermittelt werden.

(4) Die Heilbronn Marketing GmbH behält sich vor, die Daten des Nutzers und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in § 24 Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte via E-Mail an congress-service@heilbronn-marketing.de gerichtet werden.

(5) Die Heilbronn Marketing GmbH verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Nutzer erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

- Erhaltung von Beweispflichten im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahren betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

(6) Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die Heilbronn Marketing GmbH auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die Heilbronn Marketing GmbH über ihn gespeichert hat.

(7) Bei Fragen und für weitere Auskünfte steht der Datenschutzbeauftragte der Heilbronn Marketing GmbH, Herr Hans-Joachim Kurz, Kirchbrunnenstraße 3, 74072 Heilbronn zur Verfügung. E-Mail: datenschutz@heilbronn-marketing.de

§ 25 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn.

§ 26 – Schlussbestimmungen

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Benutzungsordnung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Vertragsabschluss den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist,

Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

§ 27 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Anlage 1 - Hausordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus Böckingen

1. Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts im Bürgerhaus Böckingen. Das Bürgerhaus Böckingen wird von der Heilbronn Marketing GmbH (HMG) verwaltet. Die Weisungen der Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH sind zu befolgen.

2. Der Aufenthalt im Bürgerhaus Böckingen ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Nutzers gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Beim Verlassen des Bürgerhauses Böckingen verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

3. Alle Einrichtungen des Bürgerhauses Böckingen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb des Bürgerhauses Böckingen hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.

4. Das Rauchen in allen Räumlichkeiten ist grundsätzlich verboten; dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

5. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Bürgerhaus Böckingen und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung das Bürgerhaus Böckingen sofort zu verlassen.

6. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

7. Es besteht grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe der Garderobe (Mäntel, Jacken, Umhänge) sowie mitgeführter Einkaufstaschen, Gepäckstücken, Rucksäcken, Schirmen, Stöcken (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten) an den Garderoben. Der Veranstalter hat in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob er zum Schutz der bei der Garderobe aufbewahrten Mäntel etc. eigenes Garderobenpersonal stellt und wie der Garderobenbetrieb abgewickelt wird.
   Eine Haftung der Heilbronn Marketing GmbH bei Verlust oder Beschädigungen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel usw. in den abgegebenen Garderoben, Taschen, Gepäckstücken oder Rucksäcken. Der Besucher trägt die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung sämtlicher in den Garderobenstücken und Taschen belassenen Gegenstände selbst.

8. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben das Bürgerhaus Böckingen zu verlassen.

9. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen- und Einlassbereichen.

10. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

    - Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
    - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
    - Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
    - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
    - mechanische und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
    - sämtliche Getränke, Speisen und Drogen;
    - Tiere dürfen in das Bürgerhaus Böckingen nicht mitgebracht werden – ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde;
    - rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial;
    - Videokameras oder sonstige Ton- und Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Nutzers vorliegt);

11. Recht am eigenen Bild:
    Werden durch Mitarbeiter des Bürgerhauses Böckingen, durch den Nutzer oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Bürgerhauses Böckingen zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Alle Personen, die das Bürgerhaus Böckingen betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Bürgerhauses Böckingen hingewiesen. Durch das Betreten des Bürgerhauses Böckingen willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden. Die Heilbronn Marketing GmbH haftet nicht für Ansprüche Dritter, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte, Recht am eigenen Bild) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

12. Lautstärke bei Musikveranstaltungen:
Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos werden u.a. die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Der Nutzer stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

13. Hausverbote, die durch die Heilbronn Marketing GmbH ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die im Bürgerhaus Böckingen durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von drei Monaten entschieden wird.

14. Fundgegenstände sind bei der Hausverwaltung abzugeben.

Anlage 2 - Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen im Bürgerhaus Böckingen

1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Nutzers

Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach dem Mietvertrag. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitraum eingehalten wird und die gemieteten Säle innerhalb einer halben Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in den Garderoben verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitraum ändern, ist dies der Verwaltung des Bürgerhauses Böckingen im Vorfeld rechtzeitig mitzuteilen. Nach Ablauf des Mietzeitraums kann die Veranstaltung durch die Heilbronn Marketing GmbH beendet werden.

Der Heilbronn Marketing GmbH sind spätestens bis 4 Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen:

- Veranstaltungsleiter (§ 38 VStättVO)
- Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (§§ 39, 40 VStättVO)
- Größe von aufzubauenden Szenenflächen, Tribünen, Podien, Bühnenanweisungen
- Feuergefährliche Handhabungen / pyrotechnische Effekte, Betrieb von Lasereinrichtungen, Nebelanlagen
- Einbringen von Aufbauten / Ausstattungen / Requisiten / Ausschmückungen (DIN 4102)
- Maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum
- technische Probe
- Gastspielprüfbuch

2. Verantwortliche Person

Verantwortung des Nutzers:

Der Nutzer ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Nutzer ist Veranstalter nach § 38 Abs. 5 Satz 1 VStättVO. Er hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung, der Landesbauordnung und der Gewerbeordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten. Gleiches gilt für die Befolgung und Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Zu den einzuhaltenden Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zählt insbesondere die Wahrnehmung der Pflichten gemäß § 38 Abs. 1 bis 4 VStättVO nach Maßgabe der vorliegenden Festlegungen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zu diesen Pflichten die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere bezüglich der vom Nutzer oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podesten, Abhängungen, verlegten Kabeln sowie bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit gehören.

Verantwortung der Heilbronn Marketing GmbH:

Die Heilbronn Marketing GmbH und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Nutzer eingehalten werden (vgl. § 38 Abs. 5 Satz 2). Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann die Heilbronn Marketing GmbH vom Nutzer die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Nutzer einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, ist die Heilbronn Marketing GmbH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.

Leiter der Veranstaltung:

Benennung einer Person als „Veranstaltungsleiter“ durch den Nutzer. Der Veranstaltungsleiter des Nutzers sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO, für die Einhaltung der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen und für die Beachtung behördlicher Anordnungen während der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Auf-/Abbau-, Proben- und Veranstaltungszeitraums verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem Projektleiter der Heilbronn Marketing GmbH, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebes verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung nicht eingehalten werden (können). Er hat die externen Stellen (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) und die Heilbronn Marketing GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährdet oder beeinträchtigt sind.

Verantwortliche / Fachkräfte für Veranstaltungstechnik:

Festlegung der individuellen, landes- und hallenspezifischen Anforderungen nach denen Verantwortliche für Veranstaltungstechnik während Aufbau, Veranstaltungslaufzeit und Abbau anwesend sein müssen. Die jeweiligen Hallen- und Bühnengrößen sind entsprechend zu berücksichtigen (vgl. §§ 39, 40 VStättVO).

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

Die sicherheitstechnischen Betriebsvorschriften beruhen in erster Linie auf den Vorschriften der §§ 31 – 43 der Versammlungsstättenverordnung von Baden-Württemberg vom 28. April 2004.

Zusatz zu:

§ 32 – Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Für die Einrichtung der Säle gelten die amtlichen Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und Foyers darf nicht verändert werden.

§ 33 – Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

Absatz 6: Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung in Verbindung mit dem technischen Dienst eingebracht werden; sie müssen aus schwerentflammbarem Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ein entsprechendes Zertifikat ist vorzulegen. Nägel, Haken und Klebematerialien aller Art dürfen an Böden, Wänden, Decken und Einrichtungsgegenständen weder eingeschlagen noch angebracht werden. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. unverzüglich zu entfernen. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Nutzer hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemittel und sonstige Rückstände müssen restlos entfernt werden. Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Nutzers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

§ 35 – Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

Das Rauchen sowie die Verwendung von E-Zigaretten ist in sämtlichen Räumen des Bürgerhauses Böckingen verboten. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit der Heilbronn Marketing GmbH zulässig.

Der Betrieb von Flüssiggasanlagen sowie das Einbringen von Gasflaschen jeder Art ist generell untersagt, sofern der Nutzer nicht zuvor hierfür eine schriftliche Sondergenehmigung eingeholt hat, die in Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Heilbronn erteilt wird. Aus brandschutztechnischen Gründen ist der Einsatz von Pyrotechnik, Nebelmaschinen, Hazern und sonstigen Rauch- und Nebelerzeugern im Bürgerhaus Böckingen untersagt.

§ 37 – Prüfungen

Betrieb von Lasereinrichtungen
Der Nutzer ist verpflichtet, den Betrieb einer Lasereinrichtung der Heilbronn Marketing GmbH und dem Ordnungsamt der Stadt Heilbronn spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Ab Laserklasse 3b ist dies auch dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen und vor Inbetriebnahme durch einen technischen Sachverständigen vor Ort abnehmen zu lassen. Der Anzeige müssen der Aufstellungsort der Lasereinrichtung (Nutzer, Name der Veranstaltung und Standort), die Laserschutz-Klasse sowie der Laserschutzbeauftragte und die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu entnehmen sein. Die verwendeten Lasereinrichtungen müssen so betrieben werden, dass Beschäftigte und Besucher keinen höheren Bestrahlungsleistungen als dem Grenzwert der Klasse I ausgesetzt werden. Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Grenzwerte. Lasereinrichtungen sind unter Beachtung der VBG 93 (Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“) der VDE 0837 (Sicherheit von Lasereinrichtungen) sowie ggf. der DIN 56912 (Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen) zu errichten und zu betreiben. Die Einhaltung der Laserklassen ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Prüfbescheinigungen einer anerkannten Prüfstelle o.a.) nachzuweisen. Das Ordnungsamt entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen inwieweit noch eine nach Aufwand kostenpflichtige Vor-Ort-Abnahmeprüfung notwendig ist. Auf die Vor-Ort-Prüfung kann in der Regel verzichtet werden, wenn der Betreiber den Laseraufbau bereits unter gleichen Einsatzbedingungen hat prüfen lassen, diesen Bericht vorlegt und versichert, dass die Anlage mit den gleichen Sicherheitsmaßnahmen unverändert eingesetzt wird. Falls eine Abnahmeprüfung notwendig ist, hat sich der Nutzer mit der Prüfstelle in Verbindung zu setzen, um eine Prüftermin rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu vereinbaren. Der Nutzer ist gegenüber der Heilbronn Marketing GmbH verpflichtet, die Einhaltung vorgenannter Anzeigen und Bestätigungen nachzuweisen. Ohne Einhaltung der angegebenen Vorgehensweise (Anzeige und Unterlagenprüfung sowie ggf. Nachprüfung) ist der Betrieb einer

Lasereinrichtung nicht erlaubt. Der Nutzer haftet ausschließlich für den durch Betrieb von Lasereinrichtungen eventuell entstehenden Schaden. Sofern dennoch hieraus resultierende Ansprüche direkt gegenüber der Heilbronn Marketing GmbH geltend gemacht werden sollen, ist der Nutzer verpflichtet, die Heilbronn Marketing GmbH von diesen Ansprüchen freizustellen und für die Rechtsverfolgung etwa erforderliche Kosten vorzustrecken und zu übernehmen.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen
Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Nutzer hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt („Hörsturzgefahr u.a.“) werden. Auch Maßnahmen die geeignet sind, eine gesundheitsgefährliche Lautstärke visuell aufzuzeigen, sind Bestandteil der notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Besucher vor Schädigungen und damit Gegenstand der Verkehrssicherungspflicht des Nutzers. Der Nutzer hat bei zu erwartenden hohen Schallpegeln durch einen geeigneten Aushang zu informieren. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 „Veranstaltungstechnik Tontechnik Teil 5“ Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Nutzer zu beachten. Es handelt sich nicht um eine abschließende Verhaltensanforderung! Der Nutzer ist verpflichtet eine Schallpegelmessung durchzuführen, wenn es zu hohen Schallpegeln kommt.

Elektrische Energie
Anschlussmöglichkeiten für elektrische Energie (220V/400V) stehen im Bürgerhaus Böckingen zur Verfügung. Die Zuleitungen von den vorhandenen Anschlussstellen dürfen aus Sicherheitsgründen nur von der Heilbronn Marketing GmbH bzw. den Vertragsfirmen der Heilbronn Marketing GmbH ausgeführt werden.

Parkplätze
Dem Nutzer steht eine begrenzte Anzahl von öffentlichen Parkplätzen im Bereich des Bürgerhauses Böckingen zur Verfügung. Die Notausgänge dürfen keinesfalls mit parkenden Fahrzeugen versperrt werden. In der Brandschutzzone abgestellte Fahrzeuge können auf Veranlassung der Heilbronn Marketing GmbH abgeschleppt werden. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Nutzer.

Im Übrigen wird auf die einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Regeln und Richtlinien verwiesen.

Anlage 3 - Benutzungsentgelt und Zeitzuschläge in Euro (zuzüglich Mehrwertsteuer)
Bürgerhaus Böckingen

	Grundmiete bis **10** Stunden am Veranstaltungstag	jede weitere Stunde	Grundmiete bis **5** Stunden für Aufbau/ Probe **außerhalb** des Veranstaltungstags	jede weitere Stunde
Großer Saal	670,00 €	67,00 €	240,00 €	50,00 €
Kleiner Saal	250,00 €	25,00 €	160,00 €	35,00 €
Großer + Kleiner Saal	920,00 €	92,00 €	400,00 €	85,00 €
Foyer [1)]	280,00 €	28,00 €	210,00 €	45,00 €
Gruppengarderobe	20,00 €			

Das Benutzungsentgelt wird für eine Veranstaltung von Beginn des Aufbaus bis Ende des Abbaus gerechnet. Darin enthalten sind WLAN, Grundreinigung, Heizung, Lüftung und Energieverbrauch. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

Nebenkosten werden entsprechend der Anlage 4 erhoben.

Für jede weitere identische Veranstaltung am selben Tag werden jeweils 50% auf die Grundmiete berechnet.

[1)] Das Foyer ist im Benutzungsentgelt für den jeweiligen Saal enthalten, es sei denn, der Nutzer nutzt es für Ausstellungen, bewirtschaftete Veranstaltungen und sonstige Zwecke. Dies bedarf einer gesonderten Anmietung.

Alle angegebenen Preise sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anlage 4 - Nebenkosten in Euro (zuzüglich Mehrwertsteuer)

Tontechnik:		
Lautsprecheranlage inkl. 2 Mikrofonen | Großer Saal	pauschal	150,00 €
Mobile Tonanlage inkl. 2 Mikrofonen | Kleiner Saal	pauschal	115,00 €
Rednerpult inkl. Mikrofon	pauschal	65,00 €
Mikrofon drahtlos (Handsender/ Headset)	Stück	40,00 €
Mikrofon kabelgebunden	Stück	20,00 €
Lichttechnik:		
Beleuchtungsanlage | Großer Saal	pauschal	60,00 €
Videotechnik:		
Beamer (8.000 AnsiLumen) inkl. Leinwand | Festeinbau | Großer Saal	pauschal	340,00 €
Leinwand, Festeinbau (7 x 4 m) | Großer Saal	Stück	75,00 €
Beamer (5.000 AnsiLumen) inkl. Leinwand | Festeinbau | Kleiner Saal	pauschal	300,00 €
Leinwand, Festeinbau (3 x 2 m) | Kleiner Saal	Stück	60,00 €
Leinwand, mobil (4 x 3 m) inkl. Auf-/ Abbau	Stück	90,00 €
Mobilar und Tagungszubehör:		
Tisch (bei Ausstellungen und Messen)	Stück	8,00 €
Stuhl (bei Ausstellungen und Messen)	Stück	4,00 €
Verkaufsstand Merchandising-Artikel	pauschal	25,00 €
Stehtisch	Stück	10,00 €
Flip Chart	Stück	25,00 €
Stellwand	Stück	10,00 €
Moderationskoffer	Stück	50,00 €
LED – Leuchtwürfel (50 x 50 cm)	Stück	10,00 €
Bühnenelemente (2 x 1 m) - ohne Auf-/ Abbau	Stück	20,00 €
Instrumente:		
Konzertflügel	Stück	120,00 €

Die Beauftragung für das Stimmen der Instrumente erfolgt durch die Heilbronn Marketing GmbH. Rechnungsstellung erfolgt durch die Fachfirma direkt an den Nutzer.

Personalkosten:

Tontechnik	pro Person/Stunde	60,00 €
Beleuchtungstechnik	pro Person/Stunde	60,00 €
Videotechnik	pro Person/Stunde	60,00 €
Auf-/Abbau, Einrichten der Technik	pro Person/Stunde	60,00 €
Auf-/Abbau von Bühnenelementen		
bis 10 m²	pauschal	40,00 €
11 bis 34 m²	pauschal	65,00 €
35 bis 60 m²	pauschal	125,00 €
Saalumstellung	pro Person/Stunde	60,00 €
Sonderreinigung	pro Person/Stunde	50,00 €

Werktags werden von 21:00 – 06:00 Uhr 25 %, an Sonn- und Feiertagen 100% Zuschläge auf die Personalkosten erhoben. Angefangene Personalstunden werden voll berechnet.

Sicherheitsdienst/ Brandsicherheitswache — auf Anfrage | Preise nach der jeweils gültigen Gebührensatzung

Sonstige nicht erfasste Leistungen werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Die Heilbronn Marketing behält sich vor, bei Lohnsteigerungen Anpassungen vorzunehmen.

Alle angegebenen Preise sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Stand 09 | 2024

Der Aufsichtsrat der Heilbronn Marketing GmbH hat diese Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Böckingen am 21. September 2023 beschlossen. Zuletzt angepasst am 12. September 2024.

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 107 207
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Harry Mergel
Geschäftsführer: Steffen Schoch

WWW.HEILBRONN.DE